

Entwurf

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Entstehungsgeschichte

Aufgrund des *Compliance Verfahrens* gegen die Europäische Union und ihre 27 Mitgliedstaaten auf der 77. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (*Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora*) (06.-10. November 2023, Genf) sind die Europäische Union und ihre 27 Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die Registrierung von Zuchtbetrieben, die kommerziell mit von der Ausrottung bedrohten Tierarten (Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens) handeln, entsprechend der *Resolution Conf. 12.10 (Rev. CoP15)* einzuführen. Die Europäische Kommission hat Ende Dezember 2023 in einer nicht öffentlichen Sitzung angekündigt, dass sie nur die Grundsatzbestimmungen in die EU-Verordnung aufnehmen werde, die konkreten Rechtsgrundlagen für die Durchführung einer Registrierung jedoch auf nationaler Ebene zu erlassen sind. Die Novellierung der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 befindet sich derzeit in Konsultation.

Aus diesem Grund soll in Österreich eine Artenhandelsregistrierungsverordnung (ArtHRV) auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Z 1 Artenhandelsgesetzes 2009 erlassen werden, um eine Rechtsgrundlage für die Registrierung von Zuchtbetrieben, die kommerziell mit von der Ausrottung bedrohten Tierarten handeln, zu schaffen.

Kompetenzgrundlage

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 und die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 regeln den Handel mit artengeschützten Exemplaren sowohl in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr in die bzw. aus der Europäischen Union als auch in Bezug auf die kommerzielle Nutzung innerhalb der Europäischen Union. Dies erfolgt durch die Normierung verschiedener Schutzkategorien, aus denen sich unterschiedliche Anforderungen für den Handel mit diesen Exemplaren ergeben. Der Handel mit artengeschützten Exemplaren im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist gem. Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland bzw. Zollwesen) und Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) in Bundeskompetenz im Rahmen des Artenhandelsgesetzes 2009 zu vollziehen. Art. 11 Abs. 1 iVm Erwägungsgrund 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erlaubt es den Mitgliedstaaten, strengere nationale Maßnahmen zu ergreifen. Gem. Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 iVm Art. 6 Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten verwaltungsverfahrensrechtliche Normen national zu regeln. Dementsprechend sieht § 2 Abs. 1 Z 1 des Artenhandelsgesetzes 2009 vor, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie durch Verordnung für die Ein- und Ausfuhr von und den sonstigen Handel mit Exemplaren von in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 angeführten Arten strengere nationale Maßnahmen als in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorgesehen, festzulegen hat, soweit dies zur Erfüllung von Verpflichtungen gemäß dem Recht der Europäischen Union notwendig ist. Auf dieser Grundlage wird nun die Artenhandelsregistrierungsverordnung erlassen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 und die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 regeln den Handel mit artengeschützten Exemplaren sowohl in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr in die bzw. aus der Europäischen Union als auch in Bezug auf die kommerzielle Nutzung innerhalb der Europäischen Union. Dies erfolgt durch die Normierung verschiedener Schutzkategorien, aus denen sich unterschiedliche Anforderungen für den Handel mit artengeschützten Exemplaren ergeben. Aufgrund der Eröffnung des *Compliance Verfahrens* gegen die Europäische Union auf der 77. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind die Europäische Union und ihre 27 Mitgliedstaaten völkerrechtlich verpflichtet worden, die Registrierung von Zuchtbetrieben, die kommerziell mit von der Ausrottung bedrohten Tierarten international handeln, entsprechend der *Resolution Conf. 12.10 (Rev. CoP15)* einzuführen.

Art. 11 Abs. 1 iVm Erwägungsgrund 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erlaubt es den Mitgliedstaaten, strengere nationale Maßnahmen zu ergreifen. Gem. Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 iVm Art. 6 Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten verwaltungsverfahrenrechtliche Normen national zu regeln. Dementsprechend sieht § 2 Abs. 1 Z 1 des Artenhandelsgesetzes 2009 vor, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie durch Verordnung für die Ein- und Ausfuhr von und den sonstigen Handel mit Exemplaren von in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 angeführten Arten strengere nationale Maßnahmen als in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorgesehen, festzulegen hat, soweit dies zur Erfüllung von Verpflichtungen gemäß dem Recht der Europäischen Union notwendig ist. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen wird nun die Artenhandelsregistrierungsverordnung zur Regulierung des nationalen Verfahrens über die Registrierung von Zuchtbetrieben, die mit bedrohten Tierarten international kommerziell handeln, erlassen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Einführung einer Registrierung von Zuchtbetrieben, die international kommerziell mit von der Ausrottung bedrohten Tierarten handeln, kommt es im Vollzug zu einem massiven personellen Mehraufwand für die ausstellende Behörde, Abteilung V/10 (Nationalparks, Natur- und Artenschutz) der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und für die Ämter der Landesregierungen, die die Gutachten gem. § 3 Abs. 4 der Verordnung als Amtssachverständige zu erstellen haben. Dem Mehraufwand steht eine – aufgrund des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, der *Resolution Conf. 12.10 (Rev. CoP15)* und der Entscheidung des Ständigen Ausschusses vom 07. November 2023 gegebene – Verpflichtung zum erhöhten Artenschutz gegenüber, die in Anbetracht der besonderen Gefährdung der in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens gelisteten Arten diesen Mehraufwand rechtfertigt.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1 ArtHRV:

§ 1 Abs. 1 regelt den sachlichen Geltungsbereich der Artenhandelsregistrierungsverordnung.

Die strengeren nationalen Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 1 Artenhandelsgesetz 2009 beim Handel gelten für Zuchtbetriebe, die kommerziell mit in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens angeführten Tierarten handeln. Sie gilt ausschließlich für Zuchtbetriebe, die diese Tierarten zum Zweck der kommerziellen Ausfuhr aus der Europäischen Union in Gefangenschaft züchten. Diese Tierarten gelten aufgrund ihrer Listung in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens als von der Ausrottung bedroht. Aus diesem Grund sehen die Republik Österreich, die Europäische Union und die Organe des Washingtoner Artenschutzübereinkommens für diese besonders gefährdeten Arten eine Notwendigkeit, diese Tierarten unter ein strengeres Schutzsystem zu stellen und einer Registrierung der mit ihnen handelnden Zuchtbetriebe zugänglich zu machen.

Die Artenhandelsregistrierungsverordnung ist als Ergänzung zum Artenhandelsgesetz 2009, zu der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu verstehen. Soweit die Artenhandelsregistrierungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Artenhandelsgesetzes 2009, der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und der Verordnung (EG) Nr. 865/2006.

Zu § 1 Abs. 2 ArtHRV:

§ 1 Abs. 2 regelt den örtlichen Geltungsbereich der Artenhandelsregistrierungsverordnung.

Die Verordnung gilt für Zuchtbetriebe, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Republik Österreich haben. Zur eindeutigen Feststellung des Sitzes dieser Zuchtbetriebe wird diesbezüglich auf die Definitionen des Begriffes in der Jurisdiktionsnorm und dem IPR-Gesetz verwiesen, da es diesbezüglich ausreichend Judikatur gibt.

Zu § 2 Z 1 ArtHRV:

Der Begriff Zuchtbetrieb soll Betriebe im Sinne von Z 1 und Z 5 lit. a der *Resolution Conf. 12.10 (Rev. CoP15)* des Washingtoner Artenschutzübereinkommens umfassen. Das sind Betriebe, die Tierarten, die in Anhang I des Übereinkommens angeführt sind, in Gefangenschaft im Sinne der *Resolution Conf. 10.16 (Rev. CoP19)* des Übereinkommens für den Zweck des Verkaufs oder zur Erzielung eines finanziellen oder anderweitigen wirtschaftlichen Nutzens züchten. Im Kontext eines EU-Mitgliedstaates wie der Republik Österreich heißt das, dass die Züchtung auf den Zweck des internationalen, kommerziellen Handels gerichtet sein muss.

Nicht von diesem Begriff und damit vom sachlichen Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst, sind daher die Züchtung von Tierarten, die in Anhang I des Übereinkommens angeführt sind, die ausschließlich innerhalb der Europäischen Union gehandelt werden sollen und die Züchtung von Tierarten, die in Anhang I des Übereinkommens angeführt sind, die nicht kommerziell gehandelt werden sollen.

Um den Begriff eindeutig zu definieren, wird auf das Unternehmensgesetzbuch verwiesen, zu dem höchstgerichtliche Rechtsprechung ergangen ist, die Unklarheiten vermeidet. Zuchtbetrieb kann daher nur sein, wer auch Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 UGB ist.

In der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-659/20 vom 08.09.2022 *Ministerstvo životního prostředí (Papageienart Hyazinth-Ara)* sind für „die Registrierung eines Betriebs für Zucht in Gefangenschaft die genaue Identifizierung eines solchen Betriebs, seines Eigentümers und seines Geschäftsführers erforder[lich]. Daher kann dieser Begriff „Betrieb“ im Rahmen der Verordnung Nr. 865/2006 nicht dahin verstanden werden, dass er sich auf einen bloßen Zuchtprozess bezieht, der von jeder konkreten physischen Einrichtung losgelöst ist.“

Zu § 2 Z 2 ArtHRV:

Die Definition des Begriffs „Zuchtstock“ entspricht jener des Art. 1 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-659/20 vom 08.09.2022 *Ministerstvo životního prostředí (Papageienart Hyazinth-Ara)*.

Zu § 2 Z 3 ArtHRV:

Die Definition des Begriffs „Handel“ entspricht jener des Art. 2 Buchstabe u der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Zu § 2 Z 4 ArtHRV:

Die Definition des Begriffs „kommerzieller Handel“ entspricht jener des hauptsächlich kommerziellen Zweckes des Art. 2 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 338/97. Der Begriff „kommerzieller Handel“ soll darüber hinaus jedenfalls auch jedes Handeln eines Zuchtbetriebs im Sinne des § 2 Z 1 dieser Verordnung im Rahmen seines Unternehmens umfassen. Liegen die Voraussetzungen für einen „Verkauf“ im Sinne von Art. 2 Buchstabe p der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vor, handelt es sich stets auch um „kommerziellen Handel“ im Sinne dieser Verordnung. Der Begriff des „Verkaufs“ ist dabei deutlich weiter zu verstehen als im österreichischen Bürgerlichen Recht und umfasst neben Kaufverträgen gem. §§ 1053 ff ABGB auch Tauschverträge gem. §§ 1045 ff ABGB und Bestandsverträge gem. §§ 1090 ff ABGB.

Zu § 2 Z 5 ArtHRV:

Die Definition des Begriffs „Art“ entspricht jener des Art. 2 Buchstabe s der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Zu § 2 Z 6 ArtHRV:

Die Definition des Begriffs „Exemplar“ entspricht jener des Art. 2 Buchstabe t der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Zu § 2 Z 7 ArtHRV:

Die Definition des Begriffs „Population“ entspricht jener des Art. 2 Buchstabe 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Zu § 2 Z 8 ArtHRV:

Unter „Übereinkommen“ ist das Washingtoner Artenschutzübereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 188/1982, zu verstehen. Um die Lesbarkeit der Verordnung zu verbessern, wird es im Text mit „Übereinkommen“ abgekürzt. Die Anhänge werden auf jeder Vertragsstaatenkonferenz entsprechend den Änderungen bei den Erhaltungszuständen der bedrohten Arten novelliert. Die letzte Änderung der Anhänge erfolgte auf der 19. Vertragsstaatenkonferenz 2022 in Panama. Die Novellierung der Anhänge wurde in der Verordnung (EU) 2023/966 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zur Berücksichtigung der auf der 19. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen angenommenen Änderungen, ABl. Nr. L 133 vom 17.05.2023, S. 1, für die EU-Mitgliedstaaten bindend umgesetzt.

Zu § 2 Z 9 ArtHRV:

Unter „von der Ausrottung bedrohte Tierarten“ sind jene Tierarten, die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens angeführt sind, zu verstehen. Diese sind nicht mit den Tierarten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ident. Tierarten, die nur in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, nicht jedoch in Anhang I des Übereinkommens gelistet sind, fallen daher nicht unter den sachlichen Geltungsbereich dieser Verordnung.

Der Begriff „von der Ausrottung bedrohte Tierarten“ meint all jene Tierarten, die auf der 19. Vertragsstaatenkonferenz im November 2022, auf früheren Vertragsstaatenkonferenzen oder von Beginn an in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens gelistet wurden.

Zu § 3 Abs. 1 ArtHRV:

Die Beantragung kann ausschließlich schriftlich erfolgen, weil für einen Registrierungsantrag die Erbringung umfassender Nachweise, Begründungen und Unterlagen des Anhangs 2 erforderlich sind, für die eine schriftliche Einbringung notwendig erscheint. Die Antragstellung kann in allen schriftlichen Formen erfolgen: Per Email oder postalisch.

Die Einbringung des Antrages erfolgt bei der gem. § 13 Abs. 1 des Artenhandelsgesetzes 2009 zuständigen Behörde. Das ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung V/10 Nationalparks, Natur- und Artenschutz. Der Antrag ist, soweit möglich, in deutscher und englischer Sprache auszufüllen, um die Bearbeitung und Weiterleitung rasch und zweckmäßig im Sinne von § 39 Abs. 2 AVG zu gestalten.

Zu § 3 Abs. 2 ArtHRV:

Eine internationale Registrierung muss aufgrund der Vorgaben der *Resolution Conf. 12.10 (Rev. CoP15)* des Washingtoner Artenschutzübereinkommens weltweit überprüfbar sein. Aus diesem Grund muss die österreichische Behörde die Antragsdaten, die gemäß Anhang 1 und 2 dieser Verordnung vorgelegt werden müssen, inklusive Unterlagen und personenbezogener Daten des:der Antragstellers:in dem Sekretariat des Übereinkommens vorlegen, das diese Daten oder einen Teil davon an alle Vertragsparteien des Übereinkommens übermittelt und im öffentlich zugänglichen Register der Zuchtbetriebe auf der Webseite des Übereinkommens veröffentlicht. Das internationale Register ist unter diesem Link öffentlich einsehbar: https://cites.org/eng/common/reg/e_cb.html (Stand: 26.08.2024). Es wird nicht das gesamte Antragsformular des Anhangs 1 dieser Verordnung im internationalen Register veröffentlicht, aber alle Vertragsparteien des Washingtoner Artenschutzübereinkommens haben auf Nachfrage beim Sekretariat des Washingtoner Artenschutzübereinkommens Zugriff auf die gemäß Anhang 1 und 2 dieser Verordnung vorgelegten Daten. Welche Daten konkret veröffentlicht werden, entscheidet das Sekretariat des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und wurde in der Vergangenheit nicht einheitlich gehandhabt. Darüber hinaus müssen der wissenschaftlichen Behörde gem. § 13 Abs. 3 des Artenhandelsgesetzes alle Antragsunterlagen, die gemäß Anhang 1 und 2 dieser Verordnung vorgelegt wurden, weitergeleitet werden können, damit der:die Amtssachverständige über eine geeignete Datengrundlage für die Erstellung des Verfahrensgutachtens verfügt. Daher ist eine Rechtsgrundlage über die Regelung der datenschutzrechtlichen Einwilligung des:der Antragstellers:in mit Antragstellung erforderlich, damit seine:ihre personenbezogenen Daten weitergeleitet und veröffentlicht werden können, ohne dass in sein:ihre Datenschutz-Rechte eingegriffen wird.

Für Exemplare, die in international registrierten Zuchtbetrieben gezüchtet werden, wird ausschließlich der Herkunftscode D verwendet. Ab 1. Jänner 2027 wird gem. Art. 26 Abs. 4a der in Konsultation befindlichen Verordnung (EG) Nr. 865/2006 eine kommerzielle Ausfuhr aus der Europäischen Union von Tieren, die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens angeführt sind, nur noch mit Herkunftscode D möglich sein. Die Registrierung ermöglicht es den Zuchtbetrieben, für ihre Exemplare Ausfuhrgenehmigungen mit dem Herkunftscode D im Sinne von Anhang IX Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu erhalten. Eine Pflicht zur Registrierung besteht nicht. Ein Handel mit Tieren, die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens angeführt sind, innerhalb der Europäischen Union bleibt weiterhin mit Herkunftscode C möglich. Daher besteht auch keine verpflichtende Veröffentlichung der personenbezogenen Daten.

Zu § 3 Abs. 3 ArtHRV:

Die Registrierung nach dieser Verordnung kann nur für in Gefangenschaft gezüchtete Exemplare beantragt werden. Für die Definition des Begriffes „in Gefangenschaft gezüchtet“ wird Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 herangezogen. Demnach gelten zusammengefasst jene Exemplare als in Gefangenschaft geboren oder gezüchtet, die in einer kontrollierten Umgebung geboren wurden, deren Zuchtstock im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und in einer Weise erworben wurde, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war, deren Zuchtstock ohne das Einbringen von Exemplaren aus Wildpopulationen erhalten wird und deren Zuchtstock schon zumindest eine zweite Generation hervorgebracht hat. Es wird diesbezüglich auf die vollständigen Kriterien in Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 verwiesen.

Die Überprüfung, ob es sich um in Gefangenschaft geborene Exemplare handelt, wird im Rahmen des Ermittlungsverfahrens des Registrierungsantrages durch ein Amtssachverständigen-Gutachten der wissenschaftlichen Behörde überprüft. Im Rahmen der Erstellung dieses Gutachtens können bei fachlicher Notwendigkeit auch Blut- oder Gewebeanalysen (z. B. DNS-Analysen) auf Kosten des:der Antragstellers:in gemäß Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 erforderlich sein.

Zu § 3 Abs. 4 ArtHRV:

Für die Prüfung der Geeignetheit eines Zuchtbetriebes für eine Registrierung ist eine Übermittlung aller Antragsunterlagen an die wissenschaftliche Behörde gem. § 13 Abs. 3 Artenhandelsgesetz 2009 notwendig. Die Amtssachverständigen im Sinne von § 52 Abs. 1 AVG der wissenschaftliche Behörde sind für die fachliche Klärung von jenen Fragen zuständig, für die es besonderen biologischen Sachverstand braucht und überprüfen dabei insbesondere, ob es sich bei den beantragten Exemplaren des Zuchtbetriebes ausschließlich um in Gefangenschaft geborene Exemplare handelt, ob der angegebene elterliche Zuchtstock nachvollziehbar ist und, ob die Angaben zur Mortalitätsrate, Reproduktion und jährlichen Produktion schlüssig sind sowie, ob die Einrichtung für die Unterbringung geeignet ist, aus fachlicher Sicht nachvollziehbare Erhaltungsstrategien verfolgt und die Tiere entsprechend aller tierschutz- und artenschutzrechtlichen Normen und entsprechend der neuesten Wissenschaft und Technologien behandelt werden. Weiters, beurteilen die Amtssachverständigen die ökologischen Risiken bei den beantragten exotischen Arten und die Eignung zur und Durchführung einer Leistung eines sinnvollen Beitrags zur Erhaltung der betreffenden Art. Die Amtssachverständigen erstellen über diese Fragen ein Sachverständigen-Gutachten, das der Vollzugsbehörde als fachliche Grundlage für die Entscheidung über die nationale Registrierung dient.

Zu § 3 Abs. 5 ArtHRV:

Die zuständigen Behörden sind nach der erfolgten Registrierung berechtigt, Kontrollen bei den registrierten Betrieben durchzuführen, um eine Einhaltung aller notwendigen Voraussetzungen überprüfen zu können. Diese Kontrollen können sowohl mit als auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Sollten sie Mängel feststellen, ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung V/10 Nationalparks, Natur- und Artenschutz, berechtigt, die Registrierung mittels Bescheid zu entziehen, diese Änderungen an das Sekretariat des Übereinkommens zu melden und die Streichung des Betriebes aus dem Register der Zuchtbetriebe des Übereinkommens zu beantragen. Dies ist für die ordentliche Funktionsweise des Systems der Registrierung im Rahmen der *Resolution Conf. 12.10 (Rev. CoP15)* des Washingtoner Artenschutzübereinkommens notwendig.

Zu § 4 Abs. 1 ArtHRV:

Diese Vorgangsweise entspricht dem üblichen Verwaltungsverfahren des AVG in Verbindung mit dem Artenhandelsgesetz 2009, auf dem diese Verordnung basiert.

Im Falle eines stattgebenden Bescheides folgt das internationale Verfahren gemäß Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen.

Im Falle eines zurückweisenden oder abweisenden Bescheides steht dem:der Antragsteller:in der Rechtsmittelweg zur Verfügung, gem. Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 2 B-VG iVm § 7 Abs. 4 VwGVG eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Zu § 4 Abs. 2 ArtHRV:

Der nationale stattgebende Bescheid über die Registrierung führt nicht automatisch zu einer internationalen Registrierung durch das Sekretariat des Washingtoner Artenschutzübereinkommens. Nach erfolgreicher Zustellung des stattgebenden Bescheides wartet die Vollzugsbehörde den Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides ab. Dies kann entweder durch die Abgabe eines Rechtsmittelverzichts durch den:die Antragsteller:in oder durch Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgen.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides leitet die Vollzugsbehörde den Registrierungsantrag an das Sekretariat des Washingtoner Artenschutzübereinkommens weiter. Das Sekretariat benachrichtigt im Anschluss alle Vertragsparteien des Washingtoner Artenschutzübereinkommens über den Antrag auf Registrierung des Zuchtbetriebs und übermittelt alle für die internationale Registrierung antragsrelevanten Unterlagen. Jede Vertragspartei des Übereinkommens ist berechtigt, binnen 90 Tagen ab der Benachrichtigung Einspruch gegen die Registrierung des Zuchtbetriebs zu erheben. Im Falle von Einsprüchen werden die Antragsunterlagen an den Tierausschuss (der Ausschuss des Übereinkommens nach Z 3 der *Resolution Conf. 18.2 (Establishment of Committees)*) zur Prüfung weitergeleitet. Der Tierausschuss nimmt binnen 60 Tagen dazu Stellung. Im Anschluss hat die Republik Österreich 30 Tage Zeit, den Antrag zurückzuziehen oder Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der 30-tägigen Frist wird der Antrag dem Ständigen Ausschuss des Übereinkommens zur Annahme oder Nicht-Annahme vorgelegt. Nach Annahme durch den Ständigen Ausschuss bzw. im Fall, dass keine Einsprüche erhoben wurden nach Benachrichtigung der Vertragsparteien, erfolgt die Registrierung im öffentlich zugänglichen Register der Zuchtbetriebe des Washingtoner Artenschutzübereinkommens durch das Sekretariat auf der Webseite des Übereinkommens www.cites.org.

Zu § 4 Abs. 3 ArtHRV:

Die Registrierung tritt erst mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung der internationalen Registrierung im öffentlich zugänglichen Register der Zuchtbetriebe des Übereinkommens auf der Webseite des Übereinkommens (www.cites.org) in Kraft. Erst ab diesem Zeitpunkt können Anträge auf Genehmigungen mit Herkunftscode D im Sinne von Anhang IX Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 gestellt werden. Anträge, die vor diesem Zeitpunkt mit Herkunftscode D im Sinne von Anhang IX Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 gestellt werden, sind zurückzuweisen.

Zu § 5 ArtHRV:

Die Registrierung kann nur für Zuchtbetriebe erfolgen, die ihre gezüchteten Exemplare entsprechend der geltenden Rechtslage kennzeichnen. Die Bestimmung dient der Klarstellung.

Zu § 6 Abs. 1, 2 und 3 ArtHRV:

Diese Bestimmungen dienen der besseren Lesbarkeit der vorherigen Paragraphen.

Zu § 6 Abs. 4 ArtHRV:

§ 6 Abs. 4 regelt den zeitlichen Geltungsbereich der Artenhandelsregistrierungsverordnung. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Das bedeutet, dass die Verordnung auf Anträge anzuwenden ist, die ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag gestellt werden.

Zu Anhang 1 ArtHRV:

Das Formular wurde aus der *Resolution Conf. 12.10 (Rev. CoP15)* des Übereinkommens übernommen und auf Deutsch übersetzt, um eine international einheitliche Handhabung der Registrierung zu ermöglichen und die Übermittlung aller für die Registrierung notwendigen Daten zeit- und kosteneffizient zu gestalten, ist dieses, falls möglich, in deutscher und englischer Sprache auszufüllen.

Zu Anhang 2 ArtHRV:

Anhang 2 legt die für die Bearbeitung des Antrags zu erbringenden Nachweise fest. Die Nachweiserfordernisse wurden im Wesentlichen aus der Resolution *Conf. 12.10 (Rev. CoP15)* des Übereinkommens übernommen.

Zu Anhang 2 Z 1 ArtHRV:

Für Exemplare des Zuchtstocks, die nach der völkerrechtlichen Listung in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erworben wurden, kann der Erwerb in einer Weise, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war, nur mit CITES-Bescheinigungen im Sinne von Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 oder CITES-Genehmigungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 nachgewiesen werden.

Für Exemplare des Zuchtstocks, die vor der völkerrechtlichen Listung in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erworben wurden, kann der Erwerb vor diesem Zeitpunkt insbesondere durch Kaufverträge im Sinne von §§ 1053ff ABGB, durch Schenkungsverträge im Sinne von §§ 938ff ABGB, durch Einantwortungsbeschlüsse im Sinne von § 178 AußStrG und durch Erledigungen des Zollamts Österreich, dabei insbesondere jene, die bei der Einfuhr ins Hoheitsgebiet der Republik Österreich erlassen wurden, nachgewiesen werden.

Zu Anhang 2 Z 2 ArtHRV:

Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Zuchtstock und die Haltungswiese der im Zuchtstock enthaltenen Exemplare geeignet sind, mindestens eine zweite Generation hervorzubringen. Dies ist entsprechend der Vorgaben in Art. 54 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nachzuweisen.

Zu Anhang 2 Z 3 ArtHRV:

Die ökologischen Risiken beziehen sich auf Auswirkungen auf die im Hoheitsgebiet der Republik Österreich natürlich in freier Wildnis vorkommenden Arten. Dabei ist insbesondere eine Beschreibung und Evaluierung der getroffenen Maßnahmen beizulegen, die ein Entkommen der im Zuchtbetrieb gehaltenen Exemplare in die Wildnis verhindern.

Zu Anhang 2 Z 4 ArtHRV:

Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Zuchtbetrieb geeignet ist, einen sinnvollen Beitrag zur Erhaltung der Art in der Wildnis zu erbringen und derartige Maßnahmen bereits getroffen oder zumindest konkretisiert eingeleitet wurden. Dies kann sowohl durch einen finanziellen als auch durch einen tatsächlichen Beitrag erfolgen.

Zu Anhang 2 Z 5 ArtHRV:

Es sind alle tierschutzrechtlichen Bewilligungen und Meldungen, die zu den Exemplaren des verfahrensgegenständlichen Zuchtstocks, erlassen wurden, dem Antrag beizulegen. Dabei sind insbesondere der Nachweis der Sachkunde gemäß § 13 Abs. 4 TSchG, Meldungen gem. § 25 Abs. 1 TSchG und Bewilligungen im Sinne von § 23 TSchG, insbesondere gem. § 26 Abs. 1 TSchG und § 31 Abs. 1 TSchG, vorzulegen. Dies ist notwendig, um die Angaben des Antrags gem. Anhang 1 Z 14 beurteilen zu können, da der Halbsatz „dass die Tiere auf eine humane (nicht grausame) Weise behandelt werden“ dahingehend verstanden wird, dass alle tierschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.